



Absenzen und Dispensationen

Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) vom 16. März 2007

1. Entschuldigte Absenzen

Unvorhergesehene Abwesenheiten und Kurzabsenzen gelten aus folgenden Gründen als entschuldigt:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Amtliches Aufgebot: - Schularzt / Schulzahnarzt
- Erziehungsberatung
-
- Wohnungswechsel der Familie
- Arzt- und Zahnarzttermine, Therapien

Diese Absenzen werden als entschuldigt im Beurteilungsbericht eingetragen.

Für diese Absenzen bringen die Schüler und Schülerinnen der Klassenlehrkraft eine schriftliche, von den Eltern unterschriebene Entschuldigung.

2. Fünf freie Halbtage pro Schuljahr

Diese Selbstdispensation wird in der Verantwortung der Eltern wahrgenommen. Die freien Halbtage verstehen sich als Schulhalbtage gemäss Stundenplan der Klasse.

Bezug:

- Einzel- oder zusammenhängend
 - Nicht in Einzellektionen aufteilbar (Bei Bezug einer Einzellektion wird der entsprechende Halbtag gerechnet.)
 - Unabhängig von anderen Abwesenheiten und Dispensationen
 - Ohne Angabe von Gründen
 - Schriftliche Orientierung der Klassenlehrkraft durch die Eltern bis **spätestens ein Tag im Voraus**
 - Nicht bezogene Halbtage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden
- Absenzen wegen Bezug der Halbtage werden nicht im Beurteilungsbericht eingetragen

3. Dispensationen für einzelne Absenzen

Die Schulleitung kann weitere Dispensationsgründe anerkennen.

Die Eltern haben ein schriftliches Gesuch vier Wochen zum Voraus einzureichen.

- Pro Schuljahr zwei Wochen Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen, oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch der Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann ausnahmsweise bis höchstens 8 Wochen pro Schuljahr vom Unterricht dispensiert werden.
- Für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen im Rahmen der benötigten Zeit
- Für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote

Diese Absenzen werden als entschuldigt im Beurteilungsbericht eingetragen.

- Für den Besuch von Kursen heimatlicher Sprache und Kultur bis zu einem halben Tag pro Woche
- Schnupperlehren, sofern sie nicht in den Ferien gemacht werden können



Diese Absenzen werden nicht im Beurteilungsbericht eingetragen.

Anmerkung:

Vorzeitiger Ferienantritt oder Verlängerung der Ferien sind keine Dispensationsgründe.

4. Nachholunterricht

Entstehen bei Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit der Dispensation Lücken im Unterrichtsstoff, besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht im Rahmen der Schule.

5. Strafbare Schulversäumnisse

Volksschulgesetz, Art.32:

1. Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken.
2. Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, ist strafbar. Die Schulkommission hat in diesem Fall nach Anhören der Betroffenen Anzeige zu erstatten.

6. Kranke Kinder bleiben zu Hause

Kranke Kinder fühlen sich unwohl, vermögen dem Unterricht kaum zu folgen, können unter Umständen ihre Gspänli anstecken und können durch die Lehrpersonen nur notdürftig betreut werden.

Kranke Kinder bleiben zu Hause, bis sie sich vollständig auskuriert haben.